

mäßigen Dienstbefehlen. Die Rechtmäßigkeit prüft der Beamte auf seine eigene Gefahr. Nur wo der Dienstbefehl gegen das Strafgesetz verstößt, besteht eine Pflicht zur Verweigerung des Gehorsams. Der Beamte ist endlich auch in seinem Privatleben und außerhalb seines Amtes zu einem angemessenen Verhalten verpflichtet.

Das Mittel zur Erzwingung des umfassenden Pflichtverhältnisses bildet die **Disziplinarstrafe**, die keinen kriminellen Charakter hat, sondern Verwaltungszwang ist. Von den Disziplinarstrafen werden die Ordnungsstrafen, Warnung, Verweis, Geldstrafe, gegen Unterbeamte auch Arrest, in der Regel vom Dienstvorgesetzten verfügt, die Entfernung aus dem Amte, Strafversetzung oder Dienstentlassung, hat dagegen ein förmliches Verfahren zur Voraussetzung, das dem Strafverfahren nachgebildet ist. Die Disziplinargerichte sind für die einzelnen Arten von Beamten verschieden.

Der Beamte hat ferner aus seinem Dienstverhältnisse **Rechte**. Hierher gehört der Anspruch auf **Titel und Rang**, die mit dem Amte verbunden sind.

Der Beamte hat ferner **vermögensrechtliche Ansprüche** der verschiedensten Art, namentlich der etatsmäßige Berufsbeamte auf Gehalt. Diese Ansprüche sind als aus dem Beamtenverhältnisse entsprungen öffentlichrechtlich. Doch werden sie, regelmäßig nach vorangegangener Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde, wie Privatrechtsansprüche geschützt durch Zulassung des Zivilprozesses, für richterliche Beamte reichsrechtlich nach § 9 B.V.G.

Bei **Beendigung der Beamtenverhältnisse** ist Ende des einzelnen Amtsverhältnisses und Ende des Staatsdienstes überhaupt zu unterscheiden.

In ersterer Beziehung kommen in Betracht Versetzung, Stellung zur Disposition, Suspension und Pensionierung.

Versetzung ist Entziehung des bisherigen Amtes unter gleichzeitiger Übertragung eines anderen. Nicht richterliche Beamte unterliegen ihr im Interesse des Dienstes ohne weiteres, soweit sie nicht in Rang und Gehalt geschädigt werden, richterliche Beamte nur mit ihrem Willen. Abgesehen davon kann die Maßregel als Strafversetzung in Betracht kommen.

Die **Stellung zur Disposition** entzieht dem Beamten das